

§ 9 Die Goldene Bulle - vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel

Mathias Kluge

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kluge, Mathias. 2025. "§ 9 Die Goldene Bulle - vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel." In Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler: das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas, edited by Christoph Becker, Thomas M. J. Möllers, and Klaus Wolf, 229-44. Tübingen: Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-164139-8>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

CC BY-NC-ND 4.0

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

CC-BY-NC-ND 4.0: Creative Commons: Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung
Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Herausgegeben von
CHRISTOPH BECKER,
THOMAS M. J. MÖLLERS
und KLAUS WOLF

Mohr Siebeck

Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von

Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf



Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler

Das deutschsprachige Augsburger Rechtsbuch
zwischen Mittelalter und Neuzeit Europas

Herausgegeben von
Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers
und Klaus Wolf

Mohr Siebeck

Christoph Becker, geboren 1960; Studium der Rechtswissenschaft in Köln; 1990 Promotion; 1998 Habilitation; seit 1999 Ordinarius für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg; Fachdekan für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Zivilrecht der Universität Augsburg.

Thomas M.J. Möllers, geboren 1962; Studium der Rechtswissenschaft in Mainz, Dijon, Berkeley und Florenz; 1990 Promotion; 1995 Habilitation; seit 1996 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg; geschäftsführender Direktor des Center for European Legal Studies (CELOS); Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Geld und Währung.

Klaus Wolf, geboren 1965; Studium der Germanistik und Katholischen Theologie in Augsburg; 1998 Promotion; 2005 Habilitation; 2010 bis 2012 Hochschuldozentur für Altgermanistik an der Universität Heidelberg; seit 2012 Professor für Deutsche Literatur und Sprache des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit dem Schwerpunkt Bayern an der Universität Augsburg; Mitglied der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Der Druck dieses Buches und die ihm zugrundeliegende Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ vom 24. bis zum 26. April 2024 in der Schwabenakademie Irsee (Kloster Irsee) wurden unterstützt vom Bezirk Schwaben mit Schwabenakademie und Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, Kurt und Felicitas Viermetz-Stiftung, Dr. Eugen Liedl-Stiftung, Historischer Verein für Schwaben, Große Kreisstadt Nördlingen, Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.

ISBN 978-3-16-164138-1 / eISBN 978-3-16-164139-8
DOI 10.1628/978-3-16-164139-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025.

© Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/ jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-NC-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomariningen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Idee für den vorliegenden Band ging auf Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers zurück. 2022 trat er an die beiden Mitherausgeber mit dem Projektvorschlag heran, den Layenspiegel des Ulrich Tengler einer interdisziplinären *relecture* zu unterziehen. Dabei galt es ja auch, den *genius loci* zu nutzen, denn der Layenspiegel des Ulrich Tengler wurde erstmals und wiederholt in Augsburg gedruckt. Zudem wirkte der Gerichtsschreiber und Rechtspraktiker Ulrich Tengler in wittelsbachischen Diensten an mehreren Orten im heutigen Oberbayern und Schwaben. Die Reichsstadt Augsburg wiederum war seit der Inkunabelzeit auf Drucke in der Volkssprache spezialisiert, was wiederum Ulrich Tengler zu seinem Vorhaben einer deutschsprachigen Rechtssammlung bewogen haben könnte. Von Augsburg aus entwickelte der Layenspiegel jedenfalls eine bemerkenswerte *longue durée* mit Verbreitung im gesamten deutschsprachigen Raum. Schon von daher schien eine Beschäftigung mit dem Layenspiegel gerade in Augsburg mit seinen bis heute stattlichen Inkunabelsammlungen sinnvoll. Zudem vereinigte das Augsburger Herausgeberteam in sich eine Methodenpluralität aus Juristischer Methodenlehre, Rechtsgeschichte und Mittelaltergermanistik, die erweitert um weitere Disziplinen von Außerhalb insgesamt ein umfassend interdisziplinäres Profil für die Beleuchtung des so bedeutenden Augsburger Rechtsbuchs ergab.

Das Herausgeberteam beschloss in Anknüpfung an die verdienstvollen Ergebnisse des Sammelbandes (2011) von Andreas Deutsch, erneut Epoche, Werk und Wirkung des Ulrich Tengler systematisch und interdisziplinär in den Blick zu nehmen. Die Interdisziplinarität als wissenschaftlicher Austausch war dabei dem Vorhaben von Anfang an inhärent. Denn Juristen, Historiker, Literatur- und Sprachwissenschaftler sowie die Kunstgeschichte tauschten sich vorab mittels eingesandter schriftlicher Beiträge aus. Dieses fächerübergreifende Gespräch wurde im Frühjahr 2024 auf der Tagung „Der Neü Layenspiegel von Ulrich Tengler“ (24. bis 26. April 2024) im ehemaligen Kloster Irsee vertieft. Innerhalb des vorliegenden Bandes ermöglichen Verweise und Registerinträge eine weitere Vernetzung und wechselseitige Kommentierung, durchaus im Sinne eines juristischen Kommentars, der weitere Forschungen anregen kann.

Dass dieses ambitionierte Gesamtvorhaben vergleichsweise schnell und in nennenswertem Umfang abgeschlossen wurde, ist nicht zuletzt der umsichtigen organisatorischen Tätigkeit von Dr. Lea Winter und Johannes Popp geschuldet. Unverzichtbar waren die teilweise namhaften Beiträge diverser Drittmittelgeber. Genannt seien der Bezirk Schwaben mitsamt der Schwabenakademie und

der Bezirk-Schwaben-Stiftung für Kultur und Bildung, die Große Kreisstadt Nördlingen, die Dr. Eugen Liedl Stiftung, die Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg, der Historische Verein für Schwaben sowie die Kurt und Felicitas Viermetz Stiftung und die Juristische Gesellschaft Augsburg e.V.



**Bezirk
Schwaben**



**SCHWABEN
AKADEMIE
IRSEE**



Pro Suebia

Dr. Eugen Liedl Stiftung
Rechtsfähige Stiftung
des bürgerlichen Rechts
Sitz Nersoll

**GESELLSCHAFT DER
FREUNDE
DER UNIVERSITÄT
AUGSBURG**



Historischer Verein für Schwaben



**KURT UND FELICITAS
VIERMETZ STIFTUNG**

**JURISTISCHE GESELLSCHAFT
AUGSBURG E.V.**

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| Kurze Lebensläufe der Herausgeber | IV |
| Vorwort | V |

A. Einleitung

| | |
|---|---|
| Einleitung (<i>Christoph Becker, Thomas M.J. Möllers und Klaus Wolf</i>) | 3 |
|---|---|

B. Gehalte des Layenspiegels

| | |
|--|----|
| § 1 Eigensicht des Layenspiegels auf Anliegen und erhofften Nutzen – Vorreden und Geleitworte von Ulrich und Christoph Tengler, Sebastian Brant, Jakobus Locher (<i>Christoph Becker</i>) | 19 |
|--|----|

Layenspiegels erster Teil – Personen: Gerichtspersonen, Fürsprecher, städtische Verwaltung, Vermögen, Geschäftstätigkeit, Erbschaften, Verwandtschaften

*Im ersten büch / von ettlichenn person / so zû weltlicher regierung /
inner vnnd ausserhalb rechtens (1–99 in der Ausgabe Augsburg 1511)*

| | |
|---|-----|
| § 2 Tenglers Laienspiegel über die Vormundschaft (<i>Tilman Repgen</i>) | 47 |
| § 3 Richtertugenden im Layenspiegel – Zugleich ein Beitrag zum Rechtsdenken im Renaissance-Humanismus (<i>Ulrike Müßig</i>) | 73 |
| § 4 Gute Ordnung halten – Öffentliches Gut und Geld im Laienspiegel (<i>Hans Schulte-Nölke</i>) | 105 |

| | |
|--|-----|
| § 5 „Gewerbe“ in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel – Vom gemain Nutz und der guten Ordnung zur Pollicey (<i>Stephan Meder</i>) | 123 |
| § 6 Die Grunddienstbarkeiten im Laienspiegel des Ulrich Tengler, Augsburg 1511 (<i>Cosima Möller</i>) | 145 |
| § 7 Von Wuchergut und „Judenwucher“ – Das Darlehensrecht und die Ächtung der Kreditvergabe jüdischer Kapitalgeber in Ulrich Tenglers Neü Layenspiegel von 1511 (<i>Christian Hattenhauer</i>) | 177 |
| § 8 Zur Rechtsstellung von Juden im Laienspiegel von 1511 (<i>Hannes Ludyga</i>) | 207 |
| § 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel (<i>Mathias Kluge</i>) | 229 |
| § 10 Zum Kaufrecht im Laienspiegel des Ulrich Tengler (<i>J. Michael Rainer</i>) | 245 |

Layenspiegels ander Tail – Gerichtsverfassung und Zivilprozess: Lehre von den Klagen, Lehre vom Beweise

Im anderen büch. Von gerichtlicher ordnung / vnd manigerlay formen / in Burgerlichen sachen (99–181 in der Ausgabe Augsburg 1511)

| | |
|---|-----|
| § 11 Von Heiratguot – Zum Ehegüterrecht im Laienspiegel Tenglers (<i>Susanne Lepsius</i>) | 255 |
| § 12 Die Injurienklage (<i>Jan Dirk Harke</i>) | 311 |
| § 13 Kalumnien- und Gefährdeeid im Laienspiegel (<i>Peter Kreutz</i>) | 327 |
| § 14 Beweisrecht im Layenspiegel – Der Layenspiegel als Kanzleischrift (<i>Mathias Schmoecke</i>) | 361 |
| § 15 Das Zwangsvollstreckungsrecht im Layenspiegel (<i>Michael Pils</i>) | 379 |
| § 16 Juristisches Argumentieren und Denken am Beginn der Neuzeit – Tenglers Teufelsprozess im Neuen Laienspiegel von 1511 (<i>Thomas M.J. Möllers</i>) | 409 |

Layenspiegels dritter Teil

Im dritten buch von peinlichen sachen (182–258 in der Ausgabe Augsburg 1511)

| | |
|---|-----|
| § 17 Strafrecht im Laienspiegel (<i>Arnd Koch</i>) | 453 |
|---|-----|

C. Zum ideengeschichtlichen Umfeld
des 16. Jahrhunderts

| | |
|---|-----|
| § 18 Weltgericht, Wittelsbacher und Reformen vor der Reformation (<i>Klaus Wolf</i>) | 477 |
| § 19 Ulrich Tenglers humanistisches Umfeld (<i>Franz Fromholzer</i>) | 491 |
| § 20 Ulrich Tenglers Layenspiegel und die Augsburger Druckersprache (<i>Helmut Graser</i>) | 507 |
| § 21 „Mit Figuren, soviel Ihr meint, dass sich gezieme“ – Die Buchillustrationen im Laienspiegel (<i>Heidrun Lange-Krach</i>) | 537 |
| § 22 „O spiegel götlicher weißhait Erleücht menschlicher blödigkeit“ – Zur Rechtsikonographie der Holzschnitte im Neuen Laienspiegel (1511) (<i>Andreas Deutsch</i>) | 583 |

Anhang

| | |
|--|-----|
| Die Holzschnitte des Laienspiegels nach Lange-Krach (§ 21) | 627 |
| Abbildungen der Holzschnitte nach | 628 |
| Verzeichnis der Autorinnen und Autoren | 629 |
| Stichwortverzeichnis | 631 |

§ 9 Die Goldene Bulle – Vom kaiserlichen Privileg zum Laienspiegel

Mathias Kluge

In diesem Beitrag wird die Frage verfolgt, warum die Goldene Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels von 1511 aufgenommen wurde.¹ Wie bereits publizierte Forschungsergebnisse zeigen, gehörte ein Wandel der Rezeptionsgeschichte des bekannten Reichsgesetzes zu den Ursachen dieses Vorgangs. Konkrete Anlässe ergaben sich dann aus der Entstehungsgeschichte des Laienspiegelprojekts und damit verbundenen Entscheidungen der beteiligten Personen. Sie resultierten aus Ulrich Tenglers Lebenslauf, aus der Mitwirkung seines Sohnes Christoph Tengler und aus den Reformbestrebungen jener Zeit. Einen zentralen Anlass boten aber auch die Herausforderungen des Verlagsgeschäfts im frühen 16. Jahrhundert. Sie lassen sich in diesem Fall vergleichsweise gut rekonstruieren und wurden als Faktor der Verbreitung der Goldenen Bulle noch wenig untersucht. Langfristig verlieh die Aufnahme der Goldenen Bulle und anderer Reichsgesetze der Neuauflage des Laienspiegels zusätzliches Gewicht, trug aber auch wesentlich zur Verbreitung des Rechtstextes bei, der heute zum UNESCO-Weltdokumentenerbe gehört.

| | | |
|------|---|-----|
| I. | Die Goldene Bulle im Laienspiegel | 229 |
| II. | Vom Privileg zum Druck: Die Verbreitung der Goldenen Bulle bis zur Zeit Ulrich Tenglers | 230 |
| III. | Anlässe zur Aufnahme der Goldenen Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels | 233 |
| IV. | Fazit | 241 |
| | Quellen- und Literaturverzeichnis | 242 |

I. Die Goldene Bulle im Laienspiegel

1511 trafen Ulrich Tengler, sein Sohn Christoph und der Verleger Johannes Rynmann die Entscheidung, die Goldene Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels aufzunehmen. Dies wurde bereits auf dem Titelblatt in roter Schrift 1

¹ Für seine Unterstützung bei der Literaturrecherche danke ich *Lukas Hesse*. Für hilfreiche Hinweise danke ich *Serafin Baur*.

angekündigt: *Mitt Addition. Auch der guldin Bulla* [...]². Die Goldene Bulle wurde am Ende des Ersten Teils implementiert. Dort füllt der Text, der mit einer historisierenden Initialen beginnt, die Blätter von folio 79 verso bis folio 98 recto. Auf folio 79 recto wurde ihm eine Illustration vorangestellt.³

II. Vom Privileg zum Druck: Die Verbreitung der Goldenen Bulle bis zur Zeit Ulrich Tenglers

- 2 Die Goldene Bulle von 1356 war der erste Gesetzestext, der den bis dahin unstrittenen Ablauf der Königswahl im römisch-deutschen Reich detaillierten Regeln unterwarf. Zwar hatte die Debatte über das Entscheidungsverfahren der Königswahl seit dem 12. Jahrhundert eine wachsende Menge an Schriftgut erzeugt, doch klar geregelt war das Verfahren noch nicht.⁴ Karl IV. selbst hatte mit Ludwig dem Bayern und Günther von Schwarzburg um die Herrschaft zu ringen, bevor er nach seiner Kaiserkrönung die Goldene Bulle erlassen konnte.⁵ Ihre Bestimmungen sollten Uneinigkeit unter den Kurfürsten, Doppelwahlen und Kämpfe rivalisierender Könige in Zukunft vermeiden. Um das Interesse aller Beteiligten an der (keineswegs selbstverständlichen) Einhaltung des neuen Gesetzes zu sichern, erhielten die Kurfürsten in der Goldenen Bulle wertvolle Privilegien (z. B. Gerichts-, Berg-, Zoll- und Münzrechte), die sie fortan für sich beanspruchen sollten. Aber auch Anregungen anderer Fürsten fanden Eingang. Die Bestimmungen zum Pfahlbürgertum gingen etwa auf Vorschläge des Bischofs von Straßburg zurück.⁶
- 3 Die ersten Vervielfältigungen der Goldenen Bulle waren die sogenannten Originalausfertigungen für die Kurfürsten und die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg.⁷ Diese Ausfertigungen wurden von ihren Inhabern zunächst als persönliche Privilegien wahrgenommen und sollten bei Königswahlen der Zukunft

² Vgl. *Tengler*, Der neu Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königlich reformation landfriedens. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg, 1511.

³ *Tengler*, Der neu Layenspiegel, 1511, Der erste Tail, folio 79 recto.

⁴ Vgl. *Kaufhold*, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter, 2008.

⁵ Vgl. *Kruppe*, Rudolstädter Heimathefte 55 (2009), 4–8.

⁶ Vgl. *Wolf*, *Ius Commune* 2 (1969), 1, 18 Anm. 60.

⁷ Die Böhmisches Ausfertigung (B): Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 1356 I 10, Reichsexemplar; Die Kölner Ausfertigung (K): Hessische Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt 3065; Die Mainzer Ausfertigung (M): Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe 1356 I 10, Mainzer Exemplar; Die Trierer Ausfertigung (T): Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 589; Die Pfälzische Ausfertigung (P): Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurpfalz Urk. 1; Die Frankfurter Ausfertigung (F): Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt a. Main, Privileg 107; Die Nürnberger Ausfertigung (N): Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden, Münchner Abgabe 1992, Nr. 938.

zur Gestaltung und Kontrolle des Verfahrens dienen.⁸ Die Abschrift einer Notiz des Frankfurter Stadtschreibers, der anlässlich der Wahl Albrechts II. den Auftrag erhielt, die Goldene Bulle aus dem Archiv im Turm von St. Bartholomäus in die städtische Kanzlei des Frankfurter Rathauses zu bringen, zeigt, dass die Originalausfertigungen bei Wahlen genutzt wurden.⁹ Für diesen Anlass entstand in Frankfurt bereits früh die erste deutsche Übersetzung, damit sich alle Ratsherren über den Inhalt des Dokuments informieren konnten.¹⁰

Zu allgemeinerer Verbreitung und Bekanntheit der Goldenen Bulle führte aber erst ein Wandel der Rezeptionsgeschichte, aus dem im 15. Jahrhundert eine wachsende Zahl von Abschriften, Übersetzungen und Drucken hervorging. Er wurde maßgeblich von Heckmann untersucht, die „173 Abschriften [...] aus dem späten Mittelalter [...] ausfindig gemacht“ hat.¹¹ „Der zeitliche Höhepunkt der Abschreibetätigkeit lag etwa zwischen 1435 und 1475“¹². Die Interessen, die diesen Rezeptionsprozess antrieben, waren vielfältig. Die Goldene Bulle wurde von ihrem wachsenden Rezipientenkreis, der sich zunächst im Süden und Südwesten des Reiches manifestierte, nicht ausschließlich als Königswahlrecht wahrgenommen. Vielen Rezipienten des 15. Jahrhunderts ging es um diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die auch dann alltagsrelevant waren, wenn gerade kein neuer Herrscher zu wählen war.¹³

Am Oberhof von Wimpfen etwa wurde eine Abschrift der Goldenen Bulle vor allem wegen der bereits erwähnten Bestimmungen zum Pfahlbürgertum angefertigt.¹⁴ „In der Neustadt Salzwedel wurden die beiden Fehde- und Aufstandskapitel der Goldenen Bulle mit Zoll- und Abgaberegelungen aus dem spätantiken Codex Iustinianus verbunden“¹⁵. Als Ulrich Tengler bald nach 1440 in Rottenacker geboren wurde, kopierte der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg Passagen des Textes, die finanzielle Abgaben an ihn und andere Amtleute des Hofes vorschrieben.¹⁶ Konrad war Herr der Stadt Öhringen, wo

⁸ Vgl. Kluge, Archiv für Diplomatik 70 (2024).

⁹ Institut für Stadtgeschichte Frankfurt, Abschriften aus Rechnungsbüchern und Ratprotokollen zur Geschichte der Goldenen Bulle, 1437: *Item die gülden bull vom torm zu nemen, in der schrifer: zû haben, den frunden, di be: di bürgermaistren beschaiden sindt, in zait der küre.*

¹⁰ Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt a. Main, Privileg 107, Frankfurter Übersetzung von 1371.

¹¹ Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 934.

¹² Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 938.

¹³ Vgl. Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 958.

¹⁴ Vgl. Heckmann, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 958.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. das Aktenstück HZAN, GA 15, K 45 (1442), ein Briefentwurf, in dem Konrad von Weinsberg Bezahlung *nach uswisung der gülden bullen* forderte.

1460 Johannes Rynmann geboren wurde.¹⁷ Weil er kein Latein konnte, griff er immer wieder auf die Dienste des Heilbronner Stadtschreibers zurück, der ihm auch eine Fassung des Sachsenspiegels in die eigene Mundart übertrug und Buchbindearbeiten erledigte.¹⁸ Doch auch für die bürgerlichen Räte von Städten wie Heilbronn war die Goldene Bulle von Interesse, allein weil sie Bestimmungen über Rechte der Kurfürsten enthielt, die zu finanziellen Anspruchserhebungen und damit verbundenen Auseinandersetzungen führen konnten.¹⁹ Die fränkische Kleinstadt Kitzingen wiederum ließ auch deshalb „eine zweisprachige Prachtausgabe der Goldenen Bulle anlegen“, weil sie „zu Beginn des 15. Jahrhunderts danach trachtete, sich aus der Gewalt ihres Stadtherrn, des Benediktinerklosters, zu lösen, und dabei reichsstädtische Ambitionen entwickelte [...]“²⁰.

- 6 So mehrte sich das Interesse für die Goldene Bulle in einem Milieu von Adligen, Städten und Gerichten, in dem Ulrich Tengler und sein späterer Verleger Johannes Rynmann heranwachsen. Rynmann wurde zum Goldschmied, Stempelschneider und Schriftgießer ausgebildet und verlegte seinen Schaffensmittelpunkt schließlich von Öhringen nach Augsburg.²¹ Tengler entwickelte sich vom Chorschüler in Blaubeuren zum Gerichts- und Kastenschreiber, bis er 1482 in Nördlingen zum Stadtschreiber ernannt wurde.²² Dass aus dieser Zeit keine Nördlinger-Kopie der Goldenen Bulle erhalten ist, wird von *Heckmann* auf Überlieferungsverluste zurückgeführt.²³ Ulrich Tengler wird den Text aber schon damals gekannt haben, denn allein im Nördlinger Umfeld (z. B. in Augsburg, Eichstätt, Ulm und Comburg) existierten zahlreiche Abschriften.²⁴ 1474 waren in Nürnberg der erste lateinische und der erste deutsche Druck entstanden.²⁵ Und als 1485 absehbar war, dass Maximilian von Habsburg zum rö-

¹⁷ Vgl. *Fuhrmann*, Weinsberg, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 22.3.2010, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Weinsberg,_Adelsfamilie (Abruf am 23.8.2024).

¹⁸ Vgl. *Fuhrmann*, Konrad von Weinsberg, Facetten eines adeligen Lebens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 2010, S. 91.

¹⁹ Vgl. etwa die Rechte des Pfalzgrafen bei Rhein als Reichsvikar im Kapitel 5 der Goldenen Bulle, die ihn in königslosen Zeiten befugten, die Jahressteuern der Reichsstädte zu erheben.

²⁰ *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 957.

²¹ Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32.

²² Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 31; *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tengers Laienspiegel, 2011, S. 15; *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, S. 386–387.

²³ *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 946.

²⁴ Vgl. *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 936 und S. 946.

²⁵ Vgl. *Matthäus*, „Reichsgrundgesetz“ oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament“?, in: Brockhoff/Matthäus, Die Kaisermacher, 2006, S. 170.

misch-deutschen König gewählt werden würde, beeilte sich der Straßburger Drucker Johann Prüssz der Ältere, den ersten illustrierten Druck der Goldenen Bulle noch vor der Wahl auf den Buchmarkt zu bringen.²⁶

III. Anlässe zur Aufnahme der Goldenen Bulle in die Neuauflage des Laienspiegels

Als Ulrich Tengler und sein Verleger 1509 die erste Auflage des Laienspiegels auf den Markt brachten, war die Goldene Bulle noch nicht enthalten.²⁷ Was den Ausschlag zur Aufnahme des Textes und anderer grundlegender Reichsgesetze in die Neuauflage des Laienspiegels gab, lässt sich nicht in allen Details rekonstruieren. Aus den bisher bekannten Quellen zur Entstehung der Erweiterungen geht aber hervor, dass Ulrich Tengler, sein Sohn Christoph und Johannes Rynmann die Auswahl trafen.²⁸ Wie Hägele gezeigt hat, veranlasste der Erfolg des Laienspiegels auf dem Buchmarkt Rynmann schon vier Monate nach dem Erscheinen der Erstauflage, und noch vor der Herstellung des ersten Nachdrucks, bei Ulrich Tengler um Erweiterungen zu bitten. Das geht aus jenem Brief hervor, in dem dann Tengler seinerseits den Sohn Christoph um Mithilfe bei diesem Projekt ersuchte:²⁹ *Unnd nach dem der bemelten druckerey verleger dasselb püchlin anderwayd zu drucken in willen, wäre ich des gemütes, etliche Additionen auf sein begeren dartzü colligieren lassen*³⁰. Für jeden dieser drei Entscheidungsträger standen sicherlich andere Vorzüge einer Drucklegung der Goldenen Bulle im Vordergrund.

Wie *Laufs* betonte, galt die Goldene Bulle bereits damals als „lex fundamentalis“ des Reiches und war somit „Fundament der Reichsverfassungsreform“³¹. Christoph Tengler, der in Ingolstadt 1510 zum Doktor des Kirchenrechts promoviert worden war und im Erscheinungsjahr des Neuen Laienspiegels zum gut besoldeten Rektor der Universität Ingolstadt ernannt wurde, wird dieses Gewicht der Goldenen Bulle und der anderen implementierten Reichsgesetze im Rahmen der Konzeptionsgespräche gebührend hervorgehoben haben.³² Ul-

²⁶ Vgl. *Matthäus*, „Reichsgrundgesetz“ oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament“, in: Brockhoff/Matthäus, *Die Kaisermacher*, 2006, S. 170 und Bayerische Staatsbibliothek München, 2 Inc.c.a. 1567.

²⁷ Vgl. *Kleinschmidt*, *Tengler, Ulrich*, in: Stammler/Langosch, *Die deutsche Literatur des Mittelalters*, 9. Bd., 2. Aufl. 1995, Sp. 690, 693.

²⁸ Vgl. *Deutsch*, *Klagspiegel und Laienspiegel*, in: Bergdolt et al., *Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500*, 2010, S. 75, 86; *Hägele*, *Codices manuscripti & impressi 99/100* (2015), 31, 33.

²⁹ Vgl. *Hägele*, *Codices manuscripti & impressi 99/100* (2015), 31, 33 Anm. 18.

³⁰ Zitat nach: *Deutsch*, *Klagspiegel und Laienspiegel*, in: Bergdolt et al., *Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500*, 2010, S. 75, 86.

³¹ *Laufs*, *Zeit des Umbruchs*, in: *Deutsch*, *Ulrich Tengers Laienspiegel*, 2011, S. 42, 46.

³² Vgl. *Deutsch*, *Tengler und der Laienspiegel*, in: *ders.*, *Ulrich Tengers Laienspiegel*, 2011,

rich Tengler selbst wird sich wiederum dafür ausgesprochen haben, die Goldene Bulle nicht auf Latein, sondern gezielt in deutscher Übersetzung zu ergänzen. Auch für ihn war der Laienspiegel primär kein wirtschaftliches Projekt. Bereits als Nördlinger Stadtschreiber hatte Tengler über 100 Gulden Jahresgehalt, kostenfreies Wohnen und zwei bedienstete Schreiber verfügen können³³. Als Landvogt in fürstlichen Diensten war es dann um sein finanzielles Auskommen sicher noch besser bestellt. Im Gegensatz zu seinem Sohn war Tengler aber ein „Praktiker, der selbst niemals eine Universität besucht hatte“³⁴. Für ihn gehörte es zu den Ansprüchen der maximilianischen Reformbewegung, dass es dem *undertan gebürt* und möglich gemacht wurde, *der obersten heubter satzungen zu halten*.³⁵ Tengler richtete sich mit seinem Projekt daher nicht nur an „zu dieser Zeit noch häufig un- oder halbstudierte Rechtspraktiker“³⁶, sondern auch an Vertreter der finanziell erfolgreichen und bildungshungrigen Bürgerschicht, für die er zentrale Gesetze übersichtlich und auf eine leicht rezipierbare Weise zugänglich machte. Daraus erklärten sich schließlich auch die große Beliebtheit und der Verkaufserfolg des Laienspiegels, die den Verleger Rynmann zur Planung einer Drittauflage veranlassten.

- 9 Im Gegensatz zu Ulrich Tengler und seinem Sohn Christoph, musste und konnte Rynmann von den Einnahmen des Verlagsgeschäfts leben. Als erfolgreicher Unternehmer war sein Handeln von einem ganz praktischen Sinn für die Bedingungen des Buchmarktes geprägt.³⁷ Rynmann, der seit den 1470er Jahren

S. 11, 15: „Zudem hat Christoph in einem Schreiben an seinen Vater, das im Laienspiegel von 1511 mit abgedruckt ist, eine Mitarbeit ausdrücklich abgelehnt. Unerklärlich wäre allerdings, warum dieses Schreiben in den Laienspiegel eingerückt wurde, wenn Christoph überhaupt nicht am Laienspiegel beteiligt wäre“; *Seitz*, Zur Biografie Ulrich Tenglers (Ca. 1441–1521), in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 55, 65: „Als Jurist könnte er vielleicht an der erheblichen Ausweitung des ‚Laienspiegels‘ zum ‚Neuen Laienspiegel‘ von 1511 mitgearbeitet haben, wie sich das auch aus dem der Neuaufgabe beigefügten Schriftwechsel zwischen Vater und Sohn Tengler ergibt“.

³³ Vgl. *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 413.

³⁴ *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 32.

³⁵ *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277, 290–293; *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, Sp. 386, 392–393.

³⁶ Vgl. *Pahlmann*, Ulrich Tengler, 6. Aufl. 2017, S. 447f.: „Besonders richtete sich der Layenspiegel an die zahlreichen akademisch un- oder halbgebildeten Berufsjuristen (im Gegensatz zur dünnen Schicht der vornehmen, gelehrten ‚doctores‘), die sich als Schreiber, Advokaten usw. in Verwaltung und Rechtspflege betätigten, und nicht in der Lage waren, aus dem gelehrten römisch-kanonischen Schrifttum und den Quellen selbst zu schöpfen. Ihre Hilfsmittel waren praktische Anleitungsbücher, die heute sogenannte populäre Rechtsliteratur. Einen zusammenfassenden Abschluss dieser Gattung stellt Tenglers Laienspiegel dar“; Weiterhin: *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11.

³⁷ Vgl. *Künast*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“, in: Deutsch, Ulrich

in Augsburg tätig war, hatte dort in kurzer Zeit ein solches Vermögen verdient, dass er sich 1498 für 800 Gulden in Öhringen die Freiheit erkaufen konnte.³⁸ Hägele hat es treffend beschrieben: Rynmann „gab auf eigenes Risiko Druckwerke in Auftrag, von denen er sich Gewinn versprach“³⁹. Er war eine Art Self-Made Man des 15. Jahrhunderts, der „als einer der ersten Verleger im modernen Sinne [...] die Finanzierung einer Auflage und den Vertrieb der Bücher von deren Produktion trennte“⁴⁰. Er verfügte schließlich „über eines der engsten Buchvertriebsnetze seiner Zeit“⁴¹. Damit gehörte er zu den finanzkräftigen Händlern Augsburgs, wo sich Maximilian häufig aufhielt, auch weil er seine dortigen Kredite mit persönlicher Präsenz sichern musste.⁴² Rynmann setzte auf Qualität, finanzierte den Druck aller Auflagen vor und verpflichtete, als kreditwürdiger Verleger, den renommierten und sicherlich nicht kostengünstigsten Hans Schäufelein als Formschneider und Maler.⁴³ Für ihn standen die verlegerischen Argumente im Vordergrund, als es darum ging, mit welchen Texten der Neue Laienspiegel erweitert werden sollte.

Wie Matthäus vergleichend feststellte, ließen sich neue Drucke der Goldenen Bulle besonders gut verkaufen, wenn eine neue Königswahl anstand.⁴⁴ Folgt man diesem Argument, mag man hervorheben, dass sich Kaiser Maximilian 1511 bereits im fortgeschrittenen Alter von 52 Jahren befand. Das war freilich keine sichere Grundlage für eine Prognose seines Todeszeitpunkts. Doch die Tatsache, dass Maximilian nur vier Jahre später selbst anordnete, seinen Sarg auf Reisen mit sich zu führen, zeigt, dass man im 16. Jahrhundert kürzere Lebenserwartungen hatte als heute.⁴⁵ Auch in diesem Fall mag die Tatsache, dass die letzte Königswahl 1511 mehr als 2 ½ Jahrzehnte zurücklag, zumindest nicht als Nachteil betrachtet worden sein. Der ausschlaggebende Anlass war das aber sicher nicht, denn sonst hätte man den Text möglicherweise auch schon in der Erstaufgabe implementiert.

Auffälliger ist die Geschwindigkeit, mit der Rynmann bereits während der Vorbereitung des unveränderten Nachdrucks auf eine erweiterte Neuauflage

Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 139, 144 und 155; Hägele, *Codices manuscripti & impressi* 99/100 (2015), 31.

³⁸ Steiff, Rynmann, Johannes, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 53 (1907), S. 657–660; Kapp, *Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert*, 1886, S. 131.

³⁹ Hägele, *Codices manuscripti & impressi* 99/100 (2015), 31, 32; Vgl. auch *Deutsch*, *Klagenspiegel und Laienspiegel*, in: Bergdolt et al., *Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500*, 2010, S. 75, 80.

⁴⁰ Hägele, *Codices manuscripti & impressi* 99/100 (2015), 31, 32.

⁴¹ Hägele, *Codices manuscripti & impressi* 99/100 (2015), 31, 32.

⁴² Vgl. Kluge, *Verschuldete Könige*, 2021.

⁴³ *Ebd.* Vgl. auch Seitz, *Zur Biografie Ulrich Tenglers (Ca. 1441–1521)*, in: *Deutsch*, *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 55, 63.

⁴⁴ Vgl. Matthäus, „Reichsgrundgesetz“ oder nur „ein nichtsnützig Stück Pergament“?, in: *Brockhoff/Matthäus, Die Kaisermacher*, 2006, S. 170.

⁴⁵ Vgl. Schmidt, *Geschichte der Deutschen*, 1784, S. 159.

drängte. Wenn es um seine Karriere ging, scheint der ehemalige Goldschmied gewissermaßen dem Leitspruch *Merito et Tempore* („durch Verdienst und Zeit“) gefolgt zu sein, den Maximilians Gattin, Maria Bianca Sforza, auf dem bekannten Gemälde von Ambrogio de Predis auf einer goldenen Brosche im Haar trägt.⁴⁶ In diesem Zusammenhang kann ganz pragmatisch bilanziert werden, dass eine inhaltliche Erweiterung um die Goldene Bulle und anderer Reichsgesetze in überschaubarer Zeit bewerkstelligt werden konnte, weil sie bereits in gedruckter Übersetzung vorlagen.⁴⁷ Die Notwendigkeit, in absehbarer Zeit substantielle Erweiterungen vorzulegen, erhöhte sich nochmals, als das Geschäft 1510 unerwartet durch Konkurrenz aus Straßburg beeinträchtigt wurde.⁴⁸ Ein knappes Jahr nach der Augsburger Erstaussgabe vom 29.11.1509 erschien bei Matthias Hüpfuff in Straßburg am 22.08.1510 ein Nachdruck der Erstauflage des Laienspiegels.⁴⁹ Zu diesem Zeitpunkt war die Vorbereitung der zweiten, unveränderten Auflage gerade im Gange.⁵⁰ Nun geriet dieses Projekt in Gefahr, denn der Straßburger Nachdruck war mit „erheblich kleineren, einfacher gehaltenen Holzschnitten“ schnell produziert worden und konnte nun auch „billiger angeboten werden“ als Rynmanns Produkt.⁵¹ In der Forschung wurde immer wieder von einem „Raubdruck“ gesprochen.⁵² Diese Bezeichnung erscheint anachronistisch, denn ein mit heutigen Zeiten vergleichbares Urheberrecht existierte im 16. Jahrhundert noch nicht. Rynmann war klar, dass er nur erfolgreich auf die neue Konkurrenzsituation reagieren konnte, wenn es gelang, in absehbarer Rüstzeit ein attraktiveres Produkt auf den Markt zu bringen.⁵³ Und so wird man die Herstellung der bereits in Planung begriffenen, erweiterten Neuauflage schließlich besonders forciert haben. An eine längere „Sammeltätigkeit“, wie sie der ersten Auflage vorausgegangen war, war dabei nicht zu denken.⁵⁴ Es ging darum, in überschaubarer Zeit eine gewichtige und umfassen-

⁴⁶ Vgl. Washington, D.C., National Gallery of Art, Nr. 1942.9.53.

⁴⁷ Vgl. *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammeler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, S. 386, 393 f.: „Fast in allen Fällen konnte T. auf gedruckte Quellen zurückgehen. Lagen bereits dt. Übersetzungen vor, so hielt er sich trotz der eigenen Lateinkenntnis an sie, wenn sie ihm wie offenbar im Falle der dt. Wiedergabe der Goldenen Bulle bekannt geworden waren“.

⁴⁸ Vgl. *Deutsch*, Klagspiegel und Laienspiegel, in: Bergdolt et al., Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, 2010, S. 75, 86.

⁴⁹ Vgl. *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 19.

⁵⁰ Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 33.

⁵¹ *Ebd.*

⁵² Vgl. etwa: *Deutsch*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel> (Abruf am 23.8.2024).

⁵³ Rüstzeiten sind Zeiten, in denen die Produktion vorbereitet wird und keine Fertigung erfolgen kann.

⁵⁴ *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 12.

de Erweiterung auf den Markt zu bringen, die die Attraktivität des eigenen Produkts sicherte. Die Goldene Bulle kam diesem verlegerischen Ziel schon alleine auf Grund ihrer Textlänge entgegen.⁵⁵ Mit 39 Seiten war sie die umfangreichste Erweiterung des Laienspiegels. Eben solches gilt für andere Erweiterungen, die Tengler und Rynmann auswählten.⁵⁶

Rynmann ging im Grunde ganz ähnlich vor wie seine Straßburger Konkurrenz und suchte nach geeigneten Vorlagen. Die Anzahl der Drucke, die man damals als Vorlage für die Herstellung eines Drucks der Goldenen Bulle in deutscher Übersetzung nutzen konnte, war begrenzt. Sie wurden zuletzt von Marie-Luise Heckmann und im Gesamtkatalog der Wiegendrucke erfasst. Demnach entstanden die ersten Drucke in deutscher Sprache bei Friedrich Creussner in Nürnberg (1474), bei Martin Flach in Basel (1475?), bei Johann Bämaler in Augsburg (1476) und bei Nicolas Jenson in Venedig (1477).⁵⁷ 1484 erfolgte dann noch ein weiterer deutscher Druck in der Ulmer Werkstatt von Lienhart Holl.⁵⁸ Und 1485 entstand in Straßburg schließlich der bereits erwähnte, illustrierte deutsche Druck der Goldenen Bulle.⁵⁹ Die meisten verfügbaren Vorlagen waren also in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts entstanden. 1511 waren sie bereits 30 bis 40 Jahre alt, wurden längst nicht mehr auf dem Buchmarkt angeboten und befanden sich sicher weitgehend in privaten Bibliotheken. Ein Druck war aber erst kürzlich (1507/1508) auf den Markt gekommen. Er stammte aus dem Angebot des Speyrer Druckers und Gerichtsschultheißen Peter Drach, der die traditionelle Druckwerksatt seines Vaters um 1505 übernommen hatte.⁶⁰ *Laufs* hat 2011 vermutet, dass er von Tengler und Rynmann als Vorlage genutzt wurde.⁶¹ Dieser Druck könnte in bisher veröffentlichten Zusammenstellungen von Drucken der Goldenen Bulle ergänzt werden. *Heckmann* führte als ersten deutschen Druck des 16. Jahrhunderts den Druck aus der Werkstatt des Hans Schobser an, der 1515 in München entstand.⁶² In der bisherigen Re-

⁵⁵ Vgl. *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 11, 22: „Ein erheblicher Teil des erhöhten Umfangs wurde allerdings durch den Abdruck von Reichsgesetzen erzielt, so namentlich einer deutschen Fassung der Goldenen Bulle (1356), der Reformation Kaiser Friedrichs III. (1442) sowie des Wormser und des Augsburger Reichslandfriedens (1495, 1500)“.

⁵⁶ Vgl. *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 445.

⁵⁷ Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Karl IV., M16093, M16092, M16091, M16098.

⁵⁸ Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Karl IV., M16096.

⁵⁹ Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Karl IV., M16095.

⁶⁰ München, Bayerische Staatsbibliothek – Res/2 J.publ.g. 98 a.

⁶¹ Vgl. *Laufs*, Zeit des Umbruchs, in: *Deutsch*, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 42, 46 Anm. 20: „Wohl übernommen aus: Dises buchs inhalt ist die Gulden Bulle [etc.], Speyer um 1507; Druck: J.publ.g. 98“. Zur Druckerei der Familie Drach: *Mäkeler*, Das Rechnungsbuch des Speyerer Druckherrn Peter Drach d. M., 2005.

⁶² Vgl. *Heckmann*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, in: Hohen-

zeptionsgeschichte der Goldenen Bulle wurden weder der Laienspiegel noch seine Vorlage gebührend berücksichtigt.

- 13 Die folgende Gegenüberstellung von Textauszügen erhärtet, das Laufs mit seiner Vermutung richtig lag und erhellt, wie Tengler und Rynmann bei der Übernahme des Textes vorgingen.

| Drachs Goldene Bulle | Tenglers Goldene Bulle |
|---|--|
| <p><i>Das Erst blat. Guldin Bulla weilunt kayser Caroli des vierden [...]</i> <i>So ain yegklich reich, das in im selbs getailt / würdet trostloß / wan die fürsten solher tailung sein gesellen der dieb. Darumb hat got enmitten unnder sie gemüsch den gayst des schwinndels / das sie zû mittag irs lichtetes gleich als in der vinsten nitt befinden / und ir leüchter von rechter stat bewegt / das sy blind und der plinden fürer werden / auch die also in der vinsten wandeln / die schade(n) un(d) sein plinds gemüts volbringen die missetat(e)n so in der tailung bescheen.</i> [...] <i>Wen aber sy oder ir der merern anzal der enden also gewelt / so sol man solh wal dafür haben und beschätzen / als ob die von yn allen durch niemam mißhellig ainmütiklich volbracht worden sey.</i></p> | <p><i>Der erst tail. Guldin Bulla weilunt kayser Caroli des vierden [...]</i> <i>So ain yegklich reich / das in im selbs getaylt / würdet trostloß / wann die fürsten solher taylung sein gesellen der dieb / Darumb hat got enmitten unnder sy gemüsch den gaist des schwinndels / das sy zû mittag irs liechts gleich als in der vinsten nitt befinden / und ir leüchter von rechter stat bewegt / das sy blind und der plinden fürer werden / auch die also in der vinsten wandeln / die schaden un(d) sein plinds gemüts volbringen die missetaten so in der tailung beschehen.</i> [...] <i>Wen(n) aber sy od(er) ir der merern anzal der enden also gewelt / so sol man solh wal dafür haben un(d) sch(tze(n) / als ob die vo(n) in all(e)n durch niemam mißhellig ainmütiklich volbracht worden sey.</i></p> |

- 14 Die markierten Abweichungen zeigen, dass man sich bei der Herstellung des Drucks textlich sehr eng nach der Vorlage richtete. Abweichungen finden sich nur beim Satz einzelner Abkürzungen und bei der Schreibung mancher Worte.

- 15 Große Unterschiede bestanden aber in der Aufmachung der Goldenen Bulle. Die Macher des Laienspiegels sorgten mit Initialen und Lombarden für ein besonders übersichtliches Erscheinungsbild. Und da man für die Drittauflage ein neues Dedikationsbild vorbereitete, bot es sich an, das bisherige Dedikationsbild der Erstauflage nun kurzerhand der Goldenen Bulle voranzustellen.⁶³ Es zeigt den Herrscher im Kreis der Kurfürsten in einem Thronsaal, dem durch einen jungen Mann ein Gesetzesbuch präsentiert wird. Über diesen Figuren ist

see et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 933, 976; Vgl. zu diesem Druck auch Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1883, S. 189.

⁶³ Vgl. Lange-Krach (§ 21), Rn. 45 ff.

die Krönung der Maria dargestellt, die durch Gott, Christus und den Heiligen Geist, in Gestalt einer Taube, vollzogen wird. *Lange-Krach* hat in ihrem Tagungsbeitrag herausgestellt, dass dieses und die anderen Bilder von Rynmann vornehmlich implementiert wurden, um das Werk „für einen größeren Käuferkreis“ attraktiv zu machen. Dazu zählte auch das Dedikationsbild, denn „anders als in Handschriften hatten Dedikationsbilder im Druck nicht mehr die Funktion, das Buch buchstäblich dem tatsächlichen Empfänger zu widmen. [...] Gedrucktes wendet sich an einen großen Leserkreis, dem durch das Bild die Schirmherrschaft des Kaisers überdeutlich vor Augen geführt wird“⁶⁴.

Das bedeutet aber freilich nicht, dass der Herrscher nicht zu den Stakeholdern des Projekts gehörte. Rynmann dachte auch darüber nach, wie man die Drittauflage in Zukunft vor Nachdrucken schützen konnte und versuchte, wohl über seine Kontakte zu Konrad Peutinger, von Maximilian ein Mandat *wider den Nachdruck* zu erlangen.⁶⁵ Die Illustration der Goldenen Bulle stand dem sicher nicht im Weg. In der Erstauflage sollte sie wohl Ulrich Tengler bei der Übergabe des Laienspiegels an den Herrscher zeigen. Im unmittelbaren Kontext der Goldenen Bulle konnte sie aber auch als Darstellung des Herrschers als Endpunkt der göttlich legitimierten, politischen Ordnung des Reiches gedeutet werden. Diese Ordnung gründete ja gewissermaßen auf den Bestimmungen der Goldenen Bulle, die seit dem 15. Jahrhundert zunehmend als Kaiserwahlrecht verstanden wurde.

Schon in der Vorrede wurde der Kaiser gelobt, *mennigerley guter notturftiger ordnung, constitution und gesatz [...] gemeynem nutz, friden und rechten zu hilff [...] auffgericht* zu haben. Und die Implementierung der Goldenen Bulle (1356) und der Reformation Friedrichs III. (1442), in Kombination mit dem Wormser Landfrieden von 1495 und der Augsburger Landfriedenserklärung von 1500, mag der geschäftstüchtige Verleger schließlich auch hervorgehoben haben, als es darum ging, Maximilians schützende Hand für das Projekt zu ge-

⁶⁴ *Lange-Krach* (§ 21), Rn. 47.

⁶⁵ Vgl. *Hägele*, *Codices manuscripti & impressi 99/100* (2015), 31, 33; *Buff*, *Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13* (1892), 1, 15: 1511, April 3, Ulrich Tengler [...] schreibt an Hansen Rynman zu Augsburg: *Lieber Rynman. Mich berichtet meister Hans Scheyfelin, wie ir von etlichen verstanden haben, guter meinung bei der Römisch kais. maj. zu erlangen den willen, ir maj. wapen auf den neuen laienspiegel zu drucken, wiewol ich dann vermaint, es hett nit not getan. Dieweil ich aber am kais. hove nicht sonder kundschaft, es wer dann mein gnediger herr von Gurck, des hofmarschalk herr Hans Schenck mir bekannt, und ist mein gutbedünken, ob ir jemens am hove oder in der canzlei hettet, das ir demselben solh wapen sambt der teutschen überschrift und den lateinischen versen, wie im exemplar angezaigt ist, auch das erst argument am vordem plat und, ob ir wolt, den letzten spruch am end zu allen stenden zugeschickt, ob dieselben solhen kais. willen und darzu ein mandat wider den nachdruck mechten erlangen. Dann sonst wisset ich für mich selbs nichtz handln etc. Datum am donerstag nach Letare halbfasten anno etc. undecimo.* Orig., *Literalien*, 1511, April 3. Zum Privileg: *Deutsch*, Tengler und der Laienspiegel, in: ders., *Ulrich Tenglers Laienspiegel*, 2011, S. 11, 19.

winnen.⁶⁶ Die Auswahl erlaubte es, Maximilian als Vollender der zentralen Ordnung des Reiches in Erscheinung treten zu lassen, zumal Angelegenheiten wie das Fehderecht in der Goldenen Bulle zwar angesprochen, aber tatsächlich erst durch Maximilians Gesetzgebung effektiver geregelt wurden. Hägele hat gezeigt, dass Maximilian Rynmanns Gesuch nach einem Mandat *wider den Nachdruck* zunächst ablehnte.⁶⁷ Vielleicht auch, weil man sich preislich nicht einigen konnte. In der Regel ließen sich die römisch-deutschen Herrscher und ihre Kanzlei besondere Privilegien teuer bezahlen.⁶⁸ Doch die Erweiterungen trugen auch so zum Absatz der Drittauflage bei. Der Laienspiegel sollte sich schließlich „als erfolgreichstes und zählebigstes Werk der deutschen populären Rechtsliteratur des 16. Jahrhunderts erweisen“⁶⁹. Schon im 19. Jahrhundert wurde rückblickend festgestellt, dass die Goldene Bulle und andere Erweiterungen auch langfristig zum Bedeutungserhalt des Laienspiegel beigetragen haben: „Andere Zusätze [...] sind so wesentlich, daß zum Theil erst durch sie der Layenspiegel diejenige Bedeutung [...] erhalten hat, welche wir ihm zugestehen müssen. [...] Unter den wesentlichen Zusätzen fallen am meisten in die Augen die Reichsgesetze, welche auch auf dem Titel besonders erwähnt werden“⁷⁰. Die Untersuchung hat aber auch gezeigt, dass geschäftliche Erwägungen und die hohe Dynamik des Buchmarktes zu den wesentlichen Faktoren gerechnet werden müssen, die der Goldenen Bulle zu ihrer Verankerung im deutschen Rechtsbewusstsein verhelfen und ihrerseits dazu beitragen, dass sie schließlich zum UNESCO-Weltdokumentenerbe erhoben wurde.⁷¹

⁶⁶ Vgl. *Burret*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011, S. 277.

⁶⁷ Vgl. *Hägele*, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31, 36.

⁶⁸ Vgl. *Kluge*, Verschuldete Könige, 2021, S. 413–441.

⁶⁹ *Hannemann*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler/Langosch, Die deutsche Literatur des Mittelalters, 4. Bd., 1953, S. 386, 390f.: „Der Laienspiegel war das erfolgreichste und zählebigste Werk der dt. populären Rechtsliteratur, die im 15. und 16. den Vorgang der Rezeption des römischen Rechts begleitete und für eine breitere Leserschaft erläuterte und erleichterte“; *Pahlmann*, Ulrich Tengler, 6. Aufl. 2017, S. 447.

⁷⁰ *von Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, S. 431. Vgl. auch *von Eisenhart*, Tengler, Ulrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 37 (1894), S. 568–570 (Online-Fassung): „Die Vermehrung ist eine namhafte, da die frühere Auflage 174, die zweite (nach richtiger Zählung) 260 Blätter enthält, aber auch inhaltlich so bedeutend, daß zum Theil erst durch sie das Werk seine geschichtliche Bedeutung gewann“.

⁷¹ Vgl. *Buschmann*, Die Rezeption der Goldenen Bulle in der Reichspublizistik des Alten Reiches, in: Hohensee et al., Die Goldene Bulle, 2009, S. 1071: „Keines unserer Reichsgrundgesetze hat so häufige Ausleger und Anmerkungsschreiber gefunden, als die goldene Bulle“, schrieb bereits *Johann Stephan Pütter*, einer der renommiertesten Reichspublizisten des ausgehenden 18. Jahrhunderts.

IV. Fazit

- In diesem Beitrag wurde die Frage verfolgt, warum die Goldene Bulle in die erweiterte Neuauflage des Laienspiegels von 1511 aufgenommen wurde. Dazu wurde der Wandel der Rezeptionsgeschichte der Goldenen Bulle untersucht, in der Tenglers Laienspiegel bisher noch keine gebührende Berücksichtigung fand. 17
- Die ersten Kopien der Goldenen Bulle waren die sogenannten Originalausfertigungen der Kurfürsten. Sie dienten ihren Besitzern zur Kontrolle und Mitwirkung bei der Königswahl und zum Nachweis wertvoller Privilegien, die die dauerhafte Gültigkeit der Goldenen Bulle sichern sollten. Weitere Exemplare wurden für die Städte Frankfurt und Nürnberg ausgefertigt, wo man das Gesetz erarbeitet hatte. In Frankfurt wurde die Ausfertigung benötigt, um den korrekten Ablauf zukünftiger Königswahlen zu kontrollieren und gegebenenfalls in diesen einzugreifen. Dafür wurde auch die erste Übersetzung der Goldenen Bulle in die deutsche Sprache angefertigt. 18
- Eine zweite Phase der Rezeptionsgeschichte markieren die überlieferten Abschriften in den Archiven von Städten und Adeligen, die sich im süd- und südwestdeutschen Raum konzentrieren. Sie wollten über den Text verfügen, um individuelle politische und rechtliche Interessen zu verfolgen. Dabei standen die zahlreichen reichs- und landrechtlichen Bestimmungen im Vordergrund, die in der Goldenen Bulle neben dem Königswahlrecht festgeschrieben worden waren. 19
- Mit dem Aufkommen der ersten Drucke der Goldenen Bulle begannen dann auch kommerzielle Interessen die weitere Verbreitung des Dokuments zu bestimmen. Als früher Nachweis dieses Faktors der Rezeptionsgeschichte kann der erste illustrierte deutsche Druck gelten, der 1485 anlässlich der bevorstehenden Königswahl Maximilians von Habsburg produziert wurde. Bei der Aufnahme der Goldenen Bulle in den Laienspiegel spielten die wirtschaftlichen Bedingungen des Buchmarktes dann ebenfalls eine zentrale Rolle. Gemeinsam mit den Reformbestrebungen des 16. Jahrhunderts und den intellektuellen Ansprüchen Christoph Tenglers sind sie zu den Anlässen zu rechnen, die die Reproduktion des Textes im Rahmen des Laienspiegelprojekts bedingten. Für den Geschäftsmann und Verleger des Laienspiegels, der die Erweiterung maßgeblich vorantrieb, war die Konkurrenzsituation auf dem Buchmarkt handlungsleitend. Sie ließ es nötig erscheinen, bei der Verfertigung des Drucks möglichst zügig vorzugehen. Dazu bediente man sich vergleichbarer Methoden wie die Straßburger Konkurrenz, die eine günstige Kopie der Erstauflage des Laienspiegels vermarktete. Als Vorlage wurde ein Druck der Goldenen Bulle aus Speyer herangezogen, den man inhaltlich nur geringfügig anpasste. Umfangreichere Anpassungen nahm man hingegen bei der Gestaltung des Layouts vor, um die Attraktivität und den Absatz des Produkts zu steigern. Die Goldene Bulle wurde im Laienspiegel mit Initialen, Lombarden und einer Illustration 20

versehen, die ursprünglich als Dedikationsbild der Erstauflage gedient hatte. Die Erweiterung durch die Goldenen Bulle und andere Gesetzestexte trug nicht nur zum Absatz des Laienspiegels, sondern auch zu nachträglichen Bedeutungszuschreibungen bei.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Buff, Adolf*, Rechnungsauszüge, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive, Erster Theil (von 1442–1519), Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13 (1892), 1–25, abrufbar unter: <https://doi.org/10.11588/digit.5884.12> (Abruf am 23.8.2024).
- Burret, Giana*, Der rechtspolitische Auftrag des Laienspiegels, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 277–293.
- Buschmann, Arno*, Die Rezeption der Goldenen Bulle in der Reichspublizistik des Alten Reiches, in: Hohensee, Ulrike/Lawo, Mathias/Lindner, Michael/Menzel, Michael/Rader, Olaf B. (Hrsg.), Die Goldene Bulle, Politik – Wahrnehmung – Rezeption, Berlin 2009, S. 1071–1120.
- Darmstadt, Hessische Universitäts- und Landesbibliothek, Hs 3065.
- Deutsch, Andreas*, Klagspiegel und Laienspiegel: Sebastian Brants Beitrag zum Ruhm zweier Rechtsbücher, in: Bergdolt, Klaus/Knape, Joachim/Schindling, Anton/Walther, Gerrit (Hrsg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 75–98.
- ders.*, Laienspiegel, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 15.4.2011, abrufbar unter: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel> (Abruf am 23.8.2024).
- ders.*, Tengler und der Laienspiegel – zur Einführung, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11–41.
- Eisenhart, August Ritter von*, Tengler, Ulrich, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 37 (1894), S. 568–570.
- Frankfurt am Main, Institut für Stadtgeschichte,– Abschriften aus Rechnungsbüchern und Ratsprotokollen zur Geschichte der Goldenen Bulle.– Privileg 107.
- Fuhrmann, Bernd*, Weinsberg, Adelsfamilie, in: Historisches Lexikon Bayerns, publiziert am 22.3.2010, abrufbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Weinsberg,_Adelsfamilie (Abruf am 23.8.2024).
- ders.*, Konrad von Weinsberg, Facetten eines adeligen Lebens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Herne 2010.
- Hägele, Günter*, Eine Prunkausgabe von Ulrich Tenglers Laienspiegel (Augsburg 1511) für Kaiser Maximilian I. in der Sammlung Oettingen-Wallerstein, Codices manuscripti & impressi 99/100 (2015), 31–48.
- Hannemann, Kurt*, Ten(n)gler, Ulrich, in: Stammler, Wolfgang/Langosch, Karl (Hrsg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 4. Bd., Berlin 1953, Sp. 386–399.
- Harnack, Otto*, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Nebst kritischem Ausdruck der ältesten Ausfertigung der Goldenen Bulle, Gießen 1883.

- Heckmann, Marie-Luise*, Zeitnahe Wahrnehmung und internationale Ausstrahlung, Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die Frühe Neuzeit (mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle), in: Hohensee, Ulrike/Lawo, Mathias/Lindner, Michael/Menzel, Michael/Rader, Olaf B. (Hrsg.), Die Goldene Bulle, Politik – Wahrnehmung – Rezeption, Berlin 2009, S. 933–1042.
- Kapp, Johann Eduard*, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert, Leipzig 1886.
- Kaufhold, Martin*, Die Rhythmen politischer Reform im späten Mittelalter, Institutioneller Wandel in Deutschland, England und an der Kurie 1198–1400 im Vergleich, Ostfildern 2008.
- Kleinschmidt, Erich*, Tenngler, Ulrich, in: Stammler, Wolfgang/Langosch, Karl (Begr.), Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon, 9. Bd., 2. Aufl. Berlin/New York 1995, Sp. 690–696.
- Kluge, Mathias*, Verschuldete Könige – Geld, Politik und die Kammer des Reiches im 15. Jahrhundert, Wiesbaden 2021.
- ders.*, Die Farben der Goldenen Bulle, Zur Gestaltung und Wahrnehmung der Originalausfertigungen, Archiv für Diplomatik 70 (2024).
- Kruppe, Michael*, Das Gegenkönigtum von Karl IV. und Günther von Schwarzburg, Rudolstädter Heimathefte 55 (2009), 4–8.
- Künast, Hans-Jörg*, Die Drucklegung von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 139–162.
- Laufs, Adolf*, Zeit des Umbruchs – Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 42–54.
- Neuenstein, Hohenlohe Zentralarchiv, GA 15, K 45 (1442).
- Nürnberg, Staatsarchiv, Reichsstadt Nürnberg, Urkunden, Münchner Abgabe 1992, Nr. 938.
- Mäkeler, Hendrik*, Das Rechnungsbuch des Speyerer Druckherrn Peter Drach d. M. (um 1450–1504), St. Katharinen 2005.
- Matthäus, Michael*, „Reichsgrundgesetz“ oder nur „ein nichtsnutzig Stück Pergament“?: Die Rezeption der Frankfurter Goldenen Bulle in Wissenschaft und Literatur, in: Brockhoff, Evelyn/Matthäus, Michael (Hrsg.), Die Kaisermacher – Frankfurt am Main und die Goldene Bulle, 1356–1806, Aufsätze, Frankfurt am Main 2006, S. 170–197.
- München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurpfalz Urk. 1.
- München, Bayerische Staatsbibliothek,
- 2 Inc.c.a. 1567, Exemplar von *Karl IV.*, Die güldin bulle. und künigclich reformation, Straßburg: Johann Prüss 1485.
 - Res/2 J.publ.g. 98 a, *Karl IV.*, Dises buchs inhalt ist die gulden Bulle kaiser Friderichs reformation. Speyer: Drach, ca. 1508.
- Pahlmann, Bernhard*, Ulrich Tengler, in: Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Heidelberg 2017, S. 446–448.
- Schmidt, Michael Ignaz*, Geschichte der Deutschen: Von Maximilian I. bis auf Karl den Fünften, Gegel 1784.

- Seitz, Reinhard H.*, Zur Biografie Ulrich Tengler (Ca. 1441–1521) – Landvogt zu Höchstädt a.d. Donau und Verfasser des Laienspiegels von 1509, in: Deutsch, Andreas (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel: Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 55–98.
- Steiff, K.*, Rynmann, Johannes, in: Allgemeine Deutsche Biographie 53 (1907), S. 657–660, abrufbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd12285487X.html#adb-content> (Abruf am 23.8.2024).
- Stintzing, Roderich von*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.
- Stuttgart, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 51 U 589.
- Tengler, Ulrich*, Der neu Layenspiegel, Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichen Regimenten. Mit Addit[i]on. Auch der guldin Bulla, Königlich reformation landfrieden. auch bewärung gemainer recht vnd anderm antzaigen, Augspurg, 1511.
- Washington, D.C., National Gallery of Art, Nr. 1942.9.53.
- Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeine Urkundenreihe,
– 1356 I 10, Reichsexemplar.
– 1356 I 10, Mainzer Exemplar.
- Wolf, Armin*, Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), Ius Commune 2 (1969), 1–32.